



ROLAND-BRIEF

Informationen zur Kommunalpolitik

August 2012

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ausgabe 26

Die Kinderbetreuung im Spiegel des Bürgersinns und den schlafenden Kräften der Bürger

Karl Freiherr vom Stein und *Karl-August von Hardenberg* gelten gemeinhin als die Väter des neuen deutschen Staatswesens. In den Wirren der napoleonischen Zeit war Deutschland als Staatsgebilde mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nationen 1806 untergegangen und bedurfte einer Neukonstitution. Die Länder im einstigen Deutschen Reich übernahmen diese Aufgabe. Dabei spielte Preußen, schon seiner Größe wegen, eine herausgehobene Bedeutung.

Preußische Minister und Staatsdenker standen in der ersten Reihe jener, die eine Neuausrichtung des Staatswesens anstrebten. Obwohl Nassau an der Lahn damals nicht zu Preußen gehörte, trat der dort geborene Stein in die Dienste des Staates Preußen, als er sich anschickte, jene „Nassauer Denkschrift“ zu verfassen, die bis heute als Aufbruch in die Kommunale Selbstverwaltung in Deutschland gilt.

„Belebung des Gemeingeistes und des Bürgersinns, die Benutzung der schlafenden und falsch geleiteten Kräfte und zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und Nationalehre.“ – Worte, die Stein zugeschrieben werden und zu Grundlagen dessen geworden sind, auf die sich auch die bundesdeutschen Verwaltungen berufen. In der Hektik der alltäglichen Gesetzgebung ist es angezeigt, immer wieder über diese Grundlagen nachzudenken.

Den Bürgersinn zu stärken, ihm Verantwortung zuzuweisen und seine Kenntnisse und Kräfte für das Gemeinwohl einzusetzen, ist die Kraft, die einem Staatswesen die Dynamik verleiht, die es braucht, um nicht an der eigenen Erstarrung zu ersticken. Wieder ist es die moderne, ja die aktuelle Gesetzgebung, die Grund dafür ist, über diese Fragen nach-

zudenken. Weiß der Gesetzgeber tatsächlich besser, was für die Menschen gut ist, als die Betroffenen selbst und das auch in den ureigensten Bereichen von Kindern und Familie?

Offensichtlich glauben das jedenfalls die Sozialpolitiker im Landtag von Sachsen-Anhalt, die gerade sich anschicken, die Kindergärten aus dem engsten Bereich der örtlichen Gemeinschaft herauszunehmen und die die Verwaltungsobhut der Landkreise zu übernehmen. Landkreise, die sich mit ihren Städten und Gemeinden längst einig darin waren, die Aufgaben dort hin zu geben, wo sie am nächsten bei den Menschen sind: In der Gemeinde!

Dass es nunmehr einen Gesetzentwurf der Landesregierung gibt, die genau diese originäre Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft von den Städten und Gemeinden auf die Landkreise hochzonen will, ist ebenso bedenklich, wie die Tatsache, dass die Meinung beider Kommunalen Spitzenverbände – Landkreistag wie Städte- und Gemeindebund – schlicht und einfach beiseite gewischt wird. Beide Verbände hatten sich nämlich zu Beginn des Jahres darauf geeinigt, die Kinderbetreuung komplett auf der Ebene der Gemeinden abzuwickeln. Die Landkreise sollten nur noch die Aufsichtsfunktion übernehmen, um den Anforderungen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – gerecht werden zu können.

Kindergarten und Grundschule – für viele Gemeinden die ‚letzten‘ Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge – haben einen symbolischen Wert in der Gemeinde. Diesen vor Ort streitig zu machen, kommt einer Negierung der Gemeinden schlechthin gleich. Dass daneben eine Gemeindegebietsreform mit der Begründung stattgefunden hat, die Verwaltungskraft der Gemeinden zu stärken, scheint den politischen Akteuren indessen völlig aus den Augen geraten zu sein. So aber stellt Politik sich selbst völlig in Frage, ganz zu schweigen von der Glaubwürdigkeit, die allenthalben von der Politik eingefordert wird.

RB 26-01

Spitzenverbände Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden von CDU und SPD

In einem Gemeinsamen schreiben an die Fraktionsvorsitzenden von CDU und SPD, André Schröder und Kathrin Budde haben die SGSA und Landkreistag noch einmal für die Aufgabenträgerschaft der Gemeinden bei den Kindertageseinrichtungen gewonnen. U.a. heißt es in dem Schreiben:

„ Das gemeinsame Anliegen der kommunalen Spitzenverbände, die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz auf gemeindlicher Ebene zusammenzuführen, ist vom Kabinett ins Gegenteil verkehrt worden. ...

Das widerspricht allen bisherigen Bekundungen der Regierungsfraktionen, die im Rahmen der Gebietsreform stets die Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung in den Mittelpunkt der Schaffung großer Einheiten gestellt haben. Offensichtlich ist die Landesregierung nicht bereit, den nach der Gemeindegebietsreform leistungsstärkeren Gemeinden entsprechende Aufgaben und Verantwortung zu übertragen. Stattdessen sollen die Gemeinden auf die Rolle von Einrichtungsträgern reduziert werden.

Dabei bleibt völlig außer Betracht, dass Kindertagesbetreuung in den Gemeinden stattfindet und auf dieser Ebene genau richtig verortet ist. Hier wird auch der Übergang in die Grundschule, deren Träger die Gemeinden sind, organisiert. Die Gemeinden sind seit Jahren personell darauf eingerichtet, die Kinderbetreuung umzusetzen, indem sie Personal für die Organisation der Kindertagesbetreuung vorhalten. Sie haben die größten Kenntnisse über Bedarf und Angebot der Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinden arbeiten hierbei auch partnerschaftlich mit den freien Trägern vor Ort zusammen. ...

In der Verlagerung der Gewährleistungsverantwortung von der Gemeinde- auf die Landkreisebene sehen wir insbesondere einen Verstoß gegen das durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG begründete Aufgabenverteilungsprinzip, wonach Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch dieser zuzuordnen sind. Die Gemeindeebene nimmt seit jeher wesentliche Aufgaben bei der Absicherung der Kinderförderung wahr und ist nach dem geltenden KiFöG auch Trägerin der Gewährleistungsverantwortung. Einen Entzug dieser Aufgabe sehen wir nach den vom Bundesverfassungsgericht (insbesondere Rastede-Urteil, BVerfGE 79, 127) aufgestellten Grundsätzen nur dann als zulässig an, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre und wenn die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG überwiegen. ...

RB 26-02

Verbandsangelegenheiten

12. Mitgliederversammlung des SGSA am 17.09.2012 in Köthen (Anhalt)

Die 12. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt wird am Montag, den 17.09.2012, 13.00 Uhr, im Veranstaltungszentrum Schloss Köthen (Anhalt), stattfinden. Sie steht unter dem Motto: **Von der Demografiefalle in die Finanzfalle – Kommunen in der Zwickmühle**. Die Veranstaltung wird von einer Ausstellung begleitet, in der sich kommunale Versicherer, IT-Dienstleister und Fachverlage präsentieren.

Gemeindeneubildungen: Die Gemeinde **Schopsdorf**, Landkreis Jerichower Land, ist mit Wirkung vom 01.07.2012 in die Stadt Genthin eingemeindet worden. Die vorübergehend bestandene Verwaltungsgemeinschaft (Trägermodell) Stadt Möckern wurde damit zum 01.07.2012 aufgelöst. Die Stadt **Möckern** ist wieder Einheitsgemeinde.

Bürgermeisterwahlen: Am 10.06.2012 wurde in der Stadt **Egeln** (3.677 Einwohner), Salzlandkreis, Herr **Reinhard Luckner** als Bürgermeister wiedergewählt.

Kreisverbände: Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes **Stendal** hat am 05.07.2012 Herr Bürgermeister **Dr. Rudolf Opitz**, Tangermünde, zum neuen Vorsitzenden gewählt. Opitz tritt die Nachfolge des im vergangenen Jahr verstorbenen Osterburger Bürgermeisters Hartmuth Raden an.

Im Rahmen der Festveranstaltung anlässlich des 20. Jahrestages der Städtepartnerschaft zwischen Haldensleben und der polnischen Stadt Ciechanow wurde SGSA-Präsident Bürgermeister **Norbert Eichler**, Haldensleben, mit der **Ehrenurkunde der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Sachsen-Anhalt** ausgezeichnet. Die Deutsch-Polnische Gesellschaft Sachsen-Anhalt e.V. würdigt mit dieser Auszeichnung Personen, Institutionen, Initiativen, Medienprojekte oder Redaktionen, die sich in vorbildlicher Art und Weise für den Dialog der Völker und Kulturen in Europa sowie die Vertiefung der deutsch-polnischen Beziehungen engagieren. RB 26-03

OVG Niedersachsen: Bekanntmachungen im kommunalen Bauleitplanverfahren ausschließlich über das Internet erfolgen sind unzulässig.

Das OVG Niedersachsen hat mit Beschluss vom 04.05.2012 (1 MN 218/11) zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Planentwurfs im Internet Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge schließt § 4a Abs. 4 S. 1 BauGB es aus, in einer Hauptsatzung zu bestimmen, Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten ausschließlich über die Homepage der planenden Gemeinde zu erfolgen.

Das OVG Niedersachsen hat festgestellt, dass aus Gründen entgegenstehenden Bundesrechts (§ 4a

BauGB) die ausschließlich über das Internet erfolgende Bekanntmachung eines Beschlusses, einen Bauleitplan aufzustellen, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Auch für sonstige ortsübliche Bekanntmachungen hat das OVG Lüneburg Zweifel angemeldet, ob diese ausschließlich über das Internet erfolgen dürfen. Angesichts dieser restriktiven OVG-Rechtsprechung ist Städten und Gemeinden zu empfehlen, für ortsübliche Bekanntmachungen nicht alleinig auf das Internet, sondern parallel auch auf weitere Veröffentlichungsformen (etwa amtliches Verkündungsblatt oder örtliche Tageszeitungen) abzustellen.

(Quelle: DStGB Aktuell 2512-10) *RB 26-04*

Postalischer Nachvollzug der kommunalen Gebietsreform in Sachsen-Anhalt

In einem Gastbeitrag für die Mitgliedszeitung des SGSA, Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA) hat die Politikbeauftragte für Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt der Deutsche Post AG, Bettina Brandes-Herlemann, auf die Veränderungen der Adressierung nach Abschluss der kommunalen Gebietsreform zum 1. Januar 2011 hingewiesen. Auswirkungen ergeben sich auf die Postanschriften der Einwohner in den betroffenen Gemeinden. Kommunale Neugliederungen vollzieht die Deutsche Post zustell- und sortiertechnisch in der Regel nach, indem sie den offiziellen Gemeindefür den Namen als „postalische Bestimmungsortsangabe“ (letzte Zeile der Anschrift) übernimmt. Ab dem Zeitpunkt ist der neue Gemeindefür den Name in den Sortiersystemen der Deutschen Post hinterlegt und damit Grundlage der Brief- und Paketzustellung sowie der Online-Postleitzahlensuche unter www.deutschepost.de.

Häufig würden Straßenumbenennungen unter Hinweis auf die Möglichkeit, den Ortsteilnamen in der Adresse anzugeben, von den Kommunen für überflüssig gehalten. Den Ortsteil als Adresszusatz anzugeben und somit die Eindeutigkeit der Anschrift herzustellen, sei für sich betrachtet zwar grundsätzlich möglich. So heißt es in der DIN-Norm 5008:2005 (Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung) unter Punkt 14.7.2: „Ortsteilnamen dürfen in einer besonderen Zeile oberhalb der Zustell- oder Abholangabe ohne Postleitzahl vermerkt werden, nicht aber als Zusatz zum Bestimmungsort.“

*Herrn Max Mustermann
Ortsteilname (früherer Gemeindefür den Name)
Straße + Hausnummer
Postleitzahl + amtlicher Gemeindefür den Name*

In der Praxis zeige sich jedoch, dass die Möglichkeit der Angabe des Ortsteils in der Anschrift nicht genutzt wird und somit kein geeignetes Kriterium zur Schaffung eindeutiger Adressen sei. *RB 26-05*

Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände bei der Landesgesetzgebung

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat in seinen Erwartungen an Landtag und Landesregierung zu Beginn der laufenden Wahlperiode vom 07.03.2011 (siehe KNSA-Beitrag Nr. 126/2011) nachdrücklich eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt gefordert, mit dem Ziel, den kommunalen Spitzenverbänden ein Recht auf Anhörung in den Ausschüssen und im weiteren auch auf Anwesenheit bei Tagesordnungspunkten zu geben. Diese Forderung hat der Landtag jetzt teilweise aufgegriffen. In einem fraktionsübergreifenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages (Drs. 6/1164) haben die Fraktionen vorgeschlagen, folgende Regelung aufzunehmen:

„§ 86a - Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände

Die Ausschüsse hören die Kommunalen Spitzenverbände des Landes rechtzeitig bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die die Belange der Gemeinden oder der Landkreise unmittelbar berühren. Diese Anhörung kann in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung oder im schriftlichen Verfahren erfolgen.“

Der Landtag hat die Novelle der Geschäftsordnung in der Sitzung des Landtages am 12./13.07.2012 beschlossen. *RB 26-06*

Urteile des Landesverfassungsgerichts zur Gemeindegebietsreform

Das Landesverfassungsgericht hat am 26.06.2012 die kommunalen Verfassungsbeschwerden der Gemeinden Wengelsdorf (LVG 52/10) und Zorbau (LVG 54/10), beide im Landkreis Burgenlandkreis, sowie Westerhausen (LVG 2/11), Landkreis Harz, gegen die Regelungen zur Gemeindegebietsreform zurückgewiesen. Die Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen die Auflösung der Beschwerdeführerinnen und ihre Eingemeindungen in die Städte Weißenfels (Wengelsdorf), Lützen (Zorbau) und Thale (Westerhausen). *RB 26-07*

Bundesfreiwilligendienst; Taschengeld wird steuerfrei gestellt

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass der bisherige Wehrosold innerhalb der Bezüge für den Freiwilligenwehrdienst steuerfrei gestellt bleibt. Ferner wird das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld (derzeit monatlich maximal 336 Euro) ebenfalls steuerfrei gestellt. *RB 26-08*

Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Landesregierung hat am 08.05.2012 den Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgelegt. Aus Sicht der kommunalen Sicherheitsbehörden sind folgende Gesetzesänderungen von Bedeutung:

Sowohl für die Polizei- als auch für die Sicherheitsbehörden ist eine Befugnis vorgesehen, Zuwiderhandlungen gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein Aufenthaltsverbot oder einen Wohnungsverweis als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden.

Von besonderem Interesse für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist die Rechtsgrundlage, um präventiv gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit vorgehen zu können (§ 94a – Alkoholgebarren). § 94a Abs. 2 enthält eine Ermächtigung zur Abwehr abstrakter Gefahren oder zur Gefahrenvorsorge durch Gefahrenabwehrverordnung für Teile des Gemeindebezirks, beschränkt auf bestimmte Zeiten, zu verbieten, dass auf öffentlichen Straßen alkoholische Getränke verzehrt oder zum Verzehr bereit gehalten werden.

Die kommunalen Sicherheitsbehörden sollen durch eine Neuregelung in § 98 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeiten) die Befugnis erhalten, Gegenstände, die sich auf eine in einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung geregelten Ordnungswidrigkeit beziehen, einzuziehen, ob effektiver als bisher Gefahren abwehren zu können. RB 26-09

Fragen und Antworten zum neuen Rundfunkbeitrag 2013

Zum 01.01.2013 wird auch für andere kommunale Einrichtungen die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst. Maßgeblich für die Bemessung der kommunalen Rundfunkbeitragspflicht sind dann Art und Anzahl von Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen nach Maßgabe des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBeiStV).

Aktuelle Bedeutung erlangt die Thematik durch die bundesweitere Datenerhebung der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) zur Vorbereitung der Umstellung auf den neuen Rundfunkbeitrag. Die GEZ hat diese Kampagne nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und auch nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene abgestimmt. Im Ergebnis stehen die Kommunen derzeit bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten vor zahlreichen Auslegungsfragen, die sie anhand der von den Rundfunkanstalten und der GEZ bereitgestellten Informationen nicht praxisgerecht beantworten lassen. RB 26-10

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Finanzausgleich 2013/2014

Die Landesregierung hat am 03. Juli 2012 den Gesetzentwurf zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze verabschiedet und zur Anhörung freigegeben. Wir haben über den Gesetzentwurf mit einem umfassenden E-Mail-Rundschreiben vom 06.07.2012 informiert, welches zusammen mit umfangreichen Anlagen in unserem Internetangebot im Schwerpunkt „Kommunaler Finanzausgleich“ unter www.komsanet.de; (SGSA, Mitgliederservice, Aktuelles, Kommunalfinanzen, Haushalts- und Finanzwirtschaft) abrufbar ist. RB 26-11

Stabilitätsrat bekräftigt Notwendigkeit von Ausgabendisziplin zur Haushaltskonsolidierung

Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen. Seine Einrichtung geht auf die Föderalismusreform II zurück. Mit der Einrichtung des Stabilitätsrates wurde der Finanzplanungsrat aufgelöst und seine Aufgaben auf den Stabilitätsrat übertragen. Der Stabilitätsrat überwacht gemäß Artikel 109a Grundgesetz regelmäßig die Haushalte des Bundes und der Länder. Anlässlich seiner 5. Sitzung am 24. Mai 2012 hat der Stabilitätsrat bekräftigt, dass auch bei anhaltend positiver Entwicklung der Steuereinnahmen eine hohe Ausgabendisziplin gewahrt werden muss, um den eingeschlagenen Konsolidierungskurs weiter fortzuführen. RB 26-12

Präzision!

Aus dem Entwurf für Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger; Fünfte Änderung

„1. Der Bezugs-RdErl. Zu b wird wie folgt geändert:

...

b) In der Fußnote Satz 1 wird die Angabe „VV-DSG-LSA“ durch die Angabe „VV DSG LSA“ ersetzt.

...

m) Im Erlasstext und in den Anlagen wird jeweils die Angabe „DSG-LSA“ durch die Angabe „DSG LSA“ ersetzt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu a außer Kraft.“ RB 26-13

Impressum:

SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Verantwortlich:
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker



Sie können den Roland-Brief abonnieren unter www.komsanet.de (SGSA, Roland-Brief).